

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz

24. Sitzung am 13. Oktober 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	14.04 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	15.34 Uhr bis 15.55 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	16.09 Uhr bis 16.16 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	17.03 Uhr bis 17.08 Uhr
Ende der Sitzung:	17.21 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates; KOM (2021) 557 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2644 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2679

– Vorlage 7/2682 (Landtag Vorarlberg/ Österreich) –

– Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung)

– Vorlage 7/2728 (Mitberatung im AfILF) –

– Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –

– Vorlage 7/2761 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

abgeschlossen;

(S. 8 – 15)

Bitte an die Landesregierung um Berichterstattung über die Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat;

(S. 14/15)

Vorlage 7/2644 wurde gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung)

beraten und zur Kenntnis

genommen; es wurden

(mehrheitlich) keine

Subsidiaritätsbedenken

geäußert;

(S. 15)

**2. Punkt 2 der Tagesordnung
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; KOM (2021) 559 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2646 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2678

– Vorlage 7/2705 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung)

– Vorlage 7/2729 (Mitberatung im AfILF) –

– Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –

– Vorlage 7/2760 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

abgeschlossen;
(S. 17 – 18)

mehrheitlich beschlossen, der in Vorlage 7/2729 (Mitberatung im AfILF) enthaltenen Bitte an die Landesregierung um entsprechende Berichterstattung nicht zu folgen;
(S. 18)

Vorlage 7/2646 wurde gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen.; es wurden keine Subsidiaritätsbedenken geäußert;
(S. 18)

3. Punkt 3 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung; KOM (2021) 554 endg./2

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2647 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2680

- Vorlage 7/2706 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2730 (Mitberatung im AfILF)
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2759 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

abgeschlossen;

(S. 19 – 21)

Vorlage 7/2647 wurde gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen; es wurden (bei 1 Enthaltung) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert;

(S. 21)

4. Punkt 4 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757; KOM (2021) 551 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2648 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2677

- Vorlage 7/2707 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2731 (Mitberatung im AfILF) –
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2758 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

5. Punkt 5 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung); KOM (2021) 563 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2649 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2681

- Vorlage 7/2708 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2756 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

abgeschlossen;
(S. 22 – 26)

Vorlage 7/2648 wurde gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen; es wurden (mehrheitlich) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert;
(S. 26)

abgeschlossen;
(S. 27 – 29)

Vorlage 7/2649 wurde gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen; es wurden (bei 3 Enthaltungen) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert;
(S. 29)

**6. Punkt 6 der Tagesordnung
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz
(Neufassung); KOM (2021) 558 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67
Abs. 4 LV i. V. m.

§ 54 b GO

– Vorlage 7/2650 –

dazu: – Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2675

- Vorlage 7/2709 – Neufassung (Informations-
bogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2732 (Mitberatung im AfILF) –
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung
durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2757 (Informationsblatt der
Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN
betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a
Satz 1 Nr. 3 GO)

abgeschlossen;
(S. 29 – 32)

**Bitte an die Landesregierung um
Berichterstattung über die
Beratungen und Ergebnisse aus
dem Bundesrat;**
(S. 31/32)

**Vorlage 7/2650 wurde gemäß
§ 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in
öffentlicher Sitzung (einschließ-
lich Livestream-Übertragung)
beraten und zur Kenntnis
genommen; es wurden
(mehrheitlich) keine
Subsidiaritätsbedenken
geäußert;**
(S. 32)

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Hoffmann	AfD, Vorsitzende
Beier	DIE LINKE
Gleichmann	DIE LINKE
Maurer	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE
Kießling	AfD*
Dr. Lauerwald	AfD
Gottweiss	CDU
Tasch	CDU
Emde	CDU*
Möller	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP
Dr. Bergner	fraktionslos **

* in Vertretung

** beratendes Mitglied gemäß § 72 Abs. 5 GO

Regierungsvertreter:

Möller	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Dr. Gude	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schwanengel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Fabian	Staatskanzlei

Fraktionsmitarbeiter:

Isenberg	Fraktion der DIE LINKE
Dr. Klepsch	Fraktion der AfD
Braniek	Fraktion der CDU
Kürth	Fraktion der SPD
Martin	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schlosser	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Heilmann	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Stolze	Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates; KOM (2021) 557 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2644 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2679 –

- Vorlage 7/2682 (Landtag Vorarlberg/Österreich) –
- Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2728 (Mitberatung im AfILF) –
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2761 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Staatssekretär Möller führte aus, der Richtlinienentwurf enthalte Vorschläge zur Änderung von RED II (Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001). RED II stelle das Hauptinstrument der EU zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen dar. Die Änderung von RED II habe die Steigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in allen Sektoren und der Förderung einer besseren Integration der Energiesysteme zum Ziel. Der Anteil der Energien aus erneuerbaren Quellen in der EU solle bis 2030 von bisher 32 Prozent auf 40 Prozent angehoben werden. Dies entspreche dem Inhalt des Fit-for-55-Programms. Neben dem übergeordneten Ziel gebe es spezifische verpflichtenden und auch nicht verpflichtende Ziele für unterschiedliche Sektoren.

Zu den verpflichtenden Zielen legte er dar, dass für den Bereich Wärme- und Kälteerzeugung die Kommission eine jährliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien um 1,1 Prozent auf nationaler Ebene vorsehe. Es werde zudem erstmals eine Zielmarke für den Verkehrssektor vorgeschlagen. Für den Transportbereich werde eine Verringerung der Treibhausgasintensität um 13 Prozent gefordert. Im Hinblick auf die nicht verpflichtenden Ziele schlage die Kommission neue indikative Ziele für die Industrie, den Gebäude- und

Fernwärmebereich vor. Das betreffe u. a. die jährliche Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien in der Industrie um 1,1 Prozent. Der Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudebereich solle bis 2040 auf einen Anteil von 49 Prozent steigen. Für den Bereich Fernwärme und Fernkälte werde eine jährliche Steigerung von 2,1 Prozent vorgeschlagen. Zudem würden die Förderung fortschrittlicher Kraftstoffe sowie des erneuerbaren Wasserstoffs aufgenommen, enthalten seien auch verschiedene Vorschläge für Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie.

In der Gesamtschau seien schwerpunktmäßig keine Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen. Es handle sich bei dem Vorschlag der Kommission um eine Richtlinienänderung. Es bedürfe eines Umsetzungsaktes auf mitgliedstaatlicher Ebene. Die Gesetzgebungskompetenz für diesen gesamten Bereich und speziell für die einzelnen Vorschläge liege beim Bund. Das gesetzgeberische Ziel des ambitionierten Ausbaus erneuerbarer Energie auf EU-Ebene könne nur durch ein übergreifendes gemeinsames Vorgehen erreicht werden. Ein koordiniertes Vorgehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf EU-Ebene sei effizienter und effektiver als alleinige Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten. Insoweit könnten die vom Österreichischen Vorarlberger Landtag vorgetragenen Bedenken nicht nachvollzogen werden. Bei einem grenzübergreifenden Thema wie der Klimaneutralität könne es bei den einzelnen Maßnahmen nicht mehr dem einzelnen Mitgliedstaat freistehen, mit welchen nationalen und grenzüberschreitenden Mitteln er ein Gemeinschaftsziel erreichen wolle. Klimaneutralität könne keine Insellösung sein. Maßnahmen zur Klimaneutralität, denen der mit der Richtlinie forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien diene, könnten durch Mitgliedstaaten nicht allein wirksam geregelt werden. Daher würden die Maßnahmen als verhältnismäßig bewertet. Hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestünden seitens der Landesregierung keine Bedenken.

Abg. Kießling sagte unter Bezugnahme auf Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung, dass die Gebäude mit mindestens 49 Prozent erneuerbaren Energien auszustatten seien und die öffentliche Hand solle dabei eine Vorbildfunktion wahrnehmen, was das Land betreffe. Außerdem würden Festlegungen zum Wasserstoffverbrauch gemacht. In Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung werde auf den Landesbezug hinsichtlich der Änderung von Bauvorschriften hingewiesen. Er fragte, inwiefern das Land aber auch die Kommunen die Anforderungen an öffentliche Gebäude bewältigen könnten. Er erkundigte sich, ob das Land dies finanzieren könne. Ihn interessierte, ob bei der Gebäudesanierung eine Kosten-Nutzen-Rechnung eine Rolle spiele, oder nebensächlich sei.

Staatssekretär Möller antwortete, die Kosten-Nutzen-Relation sei immer von Bedeutung. Es seien Grenzkostenbetrachtungen vorzunehmen, um die Mittel effizient einzusetzen. Im Übrigen sei dies eine Frage der Prioritätensetzung. Die Landesregierung sei der Auffassung, dass diese Zielsetzung notwendig sei, um das Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Das Fit-for-55-Programm ziele darauf ab, dass Europa seinen Beitrag zu den eingegangenen Verpflichtungen leiste.

Abg. Kießling erinnerte an seine vorausgegangene Frage nach der Machbarkeit der Vorhaben im Gebäudebereich und nach der Finanzierbarkeit durch das Land Thüringen. Er machte auf den Hinweis des Zentralverbands des deutschen Handwerks (ZDH) in Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung aufmerksam, der die Vorschläge der Kommission zur Fachkräftesicherung bemängelte.

Staatssekretär Möller legte dar, dass es sich dabei um zwei unterschiedliche Fragen handle. Es gebe in vielen Bereichen einen Fachkräftemangel, insbesondere im Handwerk würden die fehlenden Auszubildenden beklagt. Das Problem sei bekannt und hänge nicht direkt mit der Finanzierbarkeit zusammen. Bezüglich der Finanzierbarkeit habe er bereits darauf hingewiesen, dass diese eine Frage der Prioritätensetzung sei. Deutschland sei eines der reichsten Länder der Welt und habe seine Prioritäten bezüglich der Klimaschutzmaßnahmen zu setzen. Die Landesregierung sei überzeugt, dass es notwendig und richtig sei, dort Prioritäten zu setzen, um das Ziel zu erreichen.

Abg. Dr. Lauerwald merkte Bezug nehmend auf die angesprochenen Bedenken des Vorarlberger Landtags an, dass würde das Land Thüringen seinerseits Bedenken äußern, dies ebenfalls aussichtslos wäre, da all diese Entscheidungen in der EU getroffen würden. Er fragte, ob die Landesregierung akzeptiere, dass die Debatte im Ausschuss sinnlos sei, da politisch alles bereits zentral beschlossen und vorgegeben werde und der Landtag kein Mitspracherecht habe.

Staatssekretär Möller wies darauf hin, dass es hier nicht um ein unmittelbares Mitspracherecht bei den Richtlinien gehe. Es sei selbstverständlich möglich, dass Thüringen dort Bedenken äußere, Partner der EU sei zunächst jedoch der Bund. Es gehe hier momentan um die Frage, ob Subsidiaritätsbedenken bestünden, also ob die Änderung dieser EU-Richtlinie so weit in Landesgesetzgebungskompetenzen eingreife, dass dies seitens des Landes nicht mitgetragen werden könne, weil hoheitliche Rechte verletzt würden. Dies werde jedoch nicht gesehen. Die Vorstellung, dass sämtliche Entscheidungen in Brüssel abgekartet würden, treffen insofern nicht zu, da die Mitgliedstaaten in der Kommission vertreten seien und

Entscheidungen gemeinsam getroffen würden. In der Tat habe jeder Mitgliedstaat gewisse Vetorechte.

Abg. Gleichmann gab zu Bedenken, dass sofern Richtlinien betroffen seien, diese zunächst in nationales Recht umzusetzen seien und sich erst dann konkrete Auswirkungen für Thüringen zeigten. Der Landtag habe sich dem Pilotprojekt des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) angeschlossen, sodass der Europaausschuss beabsichtige, die Stellungnahmen zu diesen Themen direkt an den AdR zu senden. Er werbe dafür, die Beratung hierzu ernst zu nehmen. Die Fraktion Die Linke sehe keine Subsidiaritätsbedenken.

Abg. Bergner stellte voran, die Gruppe der FDP sei selbstverständlich der Auffassung, dass möglichst viel Energie eingespart werden sollte und erneuerbare Energien genutzt werden sollten. Dennoch werde mit dem in Rede stehenden Vorschlag für eine Richtlinie in die Landesgesetzgebung eingegriffen, beispielsweise mit Blick auf das Denkmalschutzgesetz. Hinsichtlich neuer Bausubstanz stellten die Vorgaben kein Problem dar. In Thüringen gebe es aber in Größenordnungen denkmalgeschützte Bausubstanz. Gerade im ländlichen Raum werde das Ziel verfolgt, Vierseithöfe oder Ortsbilder zu erhalten, die in ihrer Bauform nicht unbedingt mit Anlagen zur alternativen Energieerzeugung ausgestattet werden könnten. Dies bedeute bei Bestandsdächern, die nach den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL; Zeichen für technische Standards der DDR) bemessen worden seien, nach dem Ende des Bestandsschutzes Probleme bei der Statik, da das Material nach den DIN-Standards nicht so ausgelastet werde wie nach den TGL. Es werde erheblich in Landesnormen eingegriffen, sodass er hinsichtlich der Subsidiarität Bedenken habe. Er verstehe das Ziel des Richtlinienvorschlags, aber es sei zu undifferenziert und holzschnittartig und betreffe in jedem Fall die Haushaltsgesetzgebung, den Denkmalschutz und weitere Rechtsnormen.

Staatssekretär Möller äußerte Verständnis für die vorgenannten Bedenken und stellte fest, dass im Gebäudesektor große Anstrengungen zu unternehmen seien. An verschiedenen Stellen sei es nicht möglich, die Gebäudesubstanz so umzugestalten, um die beim Neubau problemlos erreichbaren Wärmedämmstandards zu realisieren. Dies betreffe ganze Altstädte. Der nächste notwendige Schritt bestehe darin, die Heizungen mit erneuerbaren Energiequellen auszustatten, was im ländlichen Raum mit nachwachsenden Rohstoffen gut möglich sei. Zum Beispiel würden Pelletheizungen im Moment vom Bund gefördert. Im ländlichen Raum ließen sich auch Wärmepumpenheizungen gut realisieren, die mit regenerativem Strom betrieben werden könnten. In Städten gelinge dies gut mit Fernwärme, die dann mit erneuerbaren Energien erzeugt werden müsse. Die Vorhaben seien zu

realisieren, was jedoch unbestreitbar mit Anstrengungen einhergehe. Subsidiaritätsbedenken bezögen sich hingegen auf unmittelbare Eingriffe in Landesrecht, was nicht gesehen werde. Obschon die Richtlinienvorschläge Auswirkungen auf die Haushalte haben oder möglicherweise Änderungen der Bauordnung notwendig würden. Genaueres sei erst nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht abzusehen.

Herr Heilmann teilte mit, dass auch die Landtagsverwaltung in Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung festgehalten habe, keine Subsidiaritätsbedenken zu sehen, aus den von Abg. Gleichmann und Staatssekretär Möller bereits dargelegten Gründen. Der zuständige Fachausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen habe die dortige Landesregierung um nähere Unterrichtung gebeten. Ähnlich sei der hiesige Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten verfahren. Herr Heilmann verwies auf das Ergebnis der Mitberatung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten in Vorlage 7/2728, darin werde auf die Bedenken hinsichtlich der Belastung öffentlicher Haushalte durch Einsparverpflichtungen und Gebäudesanierungen sowie die Hinweise des Vorarlberger Landtags in Vorlage 7/2682 verwiesen und die Landesregierung gebeten, im Zuge der Ergebnisse der Beratungen im Bundesrat dem Ausschuss diesbezüglich zu berichten. Zu ergänzen seien hier noch die Einwände des irischen Nationalparlaments.

Abg. Gottweiss sagte, das mit „Fit-for-55“ verbundene Ziel der EU, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 55 Prozent zu senken, habe Thüringen bereits 2006 erreicht. Es sei zu berücksichtigen, dass die Treibhausgasreduktion in Thüringen bei über 60 Prozent liege. Darüber hinaus sei es eine Frage der Subsidiarität, was nicht mit der Frage gleichzusetzen sei, ob eine Richtlinie Auswirkungen auf die Landes- oder die Kommunalebene habe, sondern ob eine Regelung auf einer der unteren Ebene besser aufgehoben sei, aufgrund der Zuständigkeit oder der Fähigkeit geeignete Vorgaben machen zu können. Sofern für Europa eine abgestimmte Vorgehensweise für den gesamten Kontinent ermöglicht werden solle, sei dies nur schwer über die unteren Ebenen zu verwirklichen. Dennoch gebe es Auswirkungen, wobei auch Thüringer Regelungen Auswirkungen hätten. Beispielsweise beinhalte das Thüringer Klimagesetz Regelungen, die zumindest Erwartungshaltungen formulierten, was auf kommunaler Ebene beigetragen werden könne. Die nach dem Beschluss der Richtlinie notwendige Umsetzung in nationales Recht und dessen Berücksichtigung auf Landes- und kommunaler Ebene sei keine Frage der Subsidiarität, sondern der Ausstattung der öffentlichen Haushalte. Es sei insbesondere die Aufgabe der Landesregierung die kommunalen Haushalte so auszustatten, dass sie den Aufgaben gerecht werden und ihren Beitrag hinsichtlich des kommunalen Gebäudebestands leisten könnten. Darauf sei hinzuwirken. Aus Sicht der Fraktion der CDU beständen keine Subsidiaritätsbedenken.

Abg. Kießling äußerte, die Fraktion der AfD würde Subsidiaritätsbedenken sehen. Thüringen habe, wie Abg. Gottweiss angemerkt habe, bereits viel getan. Die Treibhausgasemissionen sollten nun noch einmal um 55 Prozent gesenkt werden. Es sei entscheidend, von welcher Ausgangssituation hinsichtlich der Treibhausgasemissionen ausgegangen werde. Es stelle sich die Frage nach dem Finanzbedarf einer weiteren Senkung der Emissionen um 55 Prozent und ob dann noch ausreichend Haushaltsmittel für andere Prioritäten zur Verfügung stünden. Insofern Thüringen genötigt werde, nur noch dieses Thema zu bearbeiten, werde durchaus in den Landeshaushalt eingegriffen. Er sprach sich dafür aus, dem Vorgehen des Landwirtschaftsausschusses zu folgen.

Staatssekretär Möller stellte fest, er habe bereits darauf hingewiesen, dass die EU-Pläne Auswirkungen auf Thüringen hätten und große Anstrengungen bedeuteten. Die Landesregierung sei überzeugt, dass die in Rede stehenden Ziele nur durch grenzübergreifendes Vorgehen zu realisieren seien. Die Richtlinie greife nicht in Gesetzgebungskompetenzen des Landes ein, sodass keine Subsidiaritätsbedenken anzumelden seien. Es werde schwere Folgen haben, jetzt untätig zu sein. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Starkregenereignisse, die auch in Thüringen in diesem Jahr gehäuft aufgetreten seien und große Schäden verursacht hätten. Investitionen des Landes seien dahingehend zu hinterfragen, was diese im Hinblick auf die CO₂-Emissionen bedeuteten. Beispielsweise existiere ein Verfahren, mit dem ein CO₂-Schattenpreis gebildet werden könne.

Abg. Wahl führte ergänzend aus, die Hochwasser in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in diesem Jahr erforderten 30 Mrd. Euro Aufbauhilfe des Bundes. Daran werde deutlich, dass jetzt in Klimaschutz investiert werden sollte.

Abg. Möller teilte mit, die Fraktion der SPD schließe sich der Einschätzung der Landesregierung an und sehe keine Subsidiaritätsbedenken. Es sei unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung sinnvoll, EU-weite Standards bei dieser Thematik festzulegen. Dies sei weniger von Nachteil als eher von Vorteil für die Regionen, die sich in den vergangenen Jahren bereits mit dem Thema befasst und Maßnahmen umgesetzt hätten. Dem sei subsidiarisch nichts entgegenzusetzen.

Bezüglich des Hinweises der Landtagsverwaltung auf die Vorgehensweise des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten sprach er sich gegen eine Fortsetzung der Beratung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz aus. Eine Fortsetzung der Beratung im für Bauen zuständigen Fachausschuss sei sinnvoll, eine originäre Zuständigkeit

für die aufgeworfenen Fragen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz sehe er nicht.

Abg. Gottweiss wies darauf hin, dass der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten bereits eine Stellungnahme an den Europaausschuss in Vorlage 7/2728 abgegeben habe. Darin sei auf die vorgenannten Bedenken hinsichtlich der Belastung der Haushalte usw. hingewiesen und im Übrigen seien keine grundsätzlichen Subsidiaritätsbedenken geäußert worden.

Abg. Bergner stellte klar, der Gruppe der FDP gehe es nicht um die inhaltliche Frage, ob mehr für den Klimaschutz zu tun sei oder nicht, sondern dass mit den hier vorgestellten Regelungen deutlich in die Landesgesetzgebung eingegriffen werde. Dies betreffe einerseits den Kommunalen Finanzausgleich, wo diese Aufgaben nicht in die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs eingepreist würden, und andererseits die Denkmalschutzvorschriften, die mit den geplanten Vorgaben kollidierten. Dies stelle hinsichtlich der Subsidiarität ein Problem dar. Er betonte, er trenne klar, zwischen dem Ziel, mehr für den Klimaschutz unternehmen zu müssen, und den beabsichtigten Maßnahmen, die nicht überall realisiert werden könnten und Probleme mit sich brächten.

Abg. Möller wies darauf hin, dass die von Abg. Bergner angesprochenen Punkte, Bauvorschriften und Denkmalschutz beträfen, was dem Fachbereich des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten zuzuordnen sei, woraufhin **Abg. Bergner** anmerkte, dass Bauen nicht ohne Umwelt zu denken sei, sodass die von ihm genannten Aspekte auch Umweltrelevanz hätten. Der Anregung hinsichtlich der Bitte an die Landesregierung, so zu verfahren wie der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten, schließe er sich an.

Abg. Gottweiss sagte, es gebe hier eine Überschneidung der Fachbereiche der beiden vorgenannten Ausschüsse, was wiederholt vorkomme. Die Fraktion der CDU unterstütze den Vorschlag, seitens der Landesregierung eine Berichterstattung aus dem Bundesrat zu erbitten.

Die Mitglieder des Ausschusses baten die Landesregierung, dem Ausschuss über die Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat, insbesondere im Hinblick auf die Belastung öffentlicher Haushalte durch Einsparverpflichtungen und Gebäudesanierungen (vgl. Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung, Seite 4), zu den vom Landtag Vorarlberg in Vorlage 7/2682 im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung angesprochenen Punkte (vgl. Vorlage 7/2682, Seiten 1 und 2 der Anlage) sowie zu den Anmerkungen des zuständigen

Ausschusses des Nationalparlaments Irlands (vgl. Vorlage 7/2704 – 2. Neufassung, Seite 4) **zu berichten.**

Herr Heilmann wies darauf hin, dass die Erfüllung dieses Berichtersuchens an die Landesregierung entweder gemäß § 74 Abs. 3 GO oder in Form einer schriftlichen Berichterstattung erfolgen könne.

Vorlage 7/2644 wurde die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz betreffend gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden (mehrheitlich) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; KOM (2021) 559 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2646 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2678

- Vorlage 7/2705 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2729 (Mitberatung im AfILF) –
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2760 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Staatssekretär Möller legte dar, der Verordnungsvorschlag betreffe eine Verordnung zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und ziele auf die europaweite Vereinheitlichung des Zugangs zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ab. Dazu gehörten u. a. Ladepunkte für batterieelektrische Fahrzeuge ebenso wie Tankstellen für Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe für Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge. Bisher sei dies in der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014

über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe festgehalten. Mit der Umwandlung in eine Verordnung sollen die Regularien für den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe nunmehr durch europäisches Primärrecht und damit europaweit ohne Abweichungen umgesetzt werden. Durch die Verordnungen sollen die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit eines dichten weitgespannten Netzes von Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe innerhalb des transeuropäischen Verkehrsnetzes sichergestellt werden, damit emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge aller Verkehrsträger im großen Maßstab eingesetzt werden könnten.

Bei den damit verbundenen Zielstellungen gehe es um:

1. die Gewährleistung einer Mindestinfrastruktur zur Unterstützung der erforderlichen Einführung von mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen für alle Verkehrsträger und in allen Mitgliedstaaten, um die Klimaziele der EU/“Fit-for-55“ zu erreichen;
2. die Schaffung eines kompletten und kohärenten Netzes vollständig interoperabler Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe in allen Mitgliedstaaten;
3. die Gewährleistung umfassender Nutzerinformationen und angemessener Zahlungsoptionen und
4. Regeln für die von den Mitgliedstaaten zu beschließenden nationalen Strategierahmen sowie für die Berichterstattung über den Aufbau dieser Infrastruktur.

Hiermit solle eine kohärente Einhaltung der europäischen Klimaziele für 2030 sichergestellt werden. Es sei unbestritten, dass der Verkehrssektor hierfür stärker als bislang reguliert werden müsse. Die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes seien nicht betroffen. Hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestünden insofern keine Bedenken.

Er fügte hinzu, dass es verbraucherfreundlich sei, eine europaeinheitliche Regelung zu treffen, auch bezüglich der Zahlungsoptionen. In Deutschland sei das Tankstellennetz für CNG (Compressed Natural Gas) relativ dicht. Im Ausland sei das Netz hingegen vergleichsweise dünn. Obschon das Land eine Ladesäuleninfrastrukturstrategie verabschiedet habe, habe es hier keine Gesetzgebungskompetenzen. Zudem sei es nicht sinnvoll, wenn die Länder einzeln entsprechende Regelungen festlegten.

Abg. Kießling äußerte, Subsidiaritätsbedenken zu sehen. Grundsätzlich bestehe Einigkeit darüber, dass Energie und CO₂ eingespart werden sollten. Der Verordnungsvorschlag sehe vor, maximal alle 60 Kilometer einen öffentlichen Ladestandort zu errichten. Er machte darauf aufmerksam, dass dadurch zusätzliche Fläche versiegelt und zusätzlich CO₂ emittiert werde.

Er fragte, ob für die E-Mobilität genug Energie bereitgestellt werden und sich das Land dies leisten könne. Auch die Landtage von Bayern und Nordrhein-Westfalen hätten Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Staatssekretär Möller teilte mit, dass Thüringen keine Probleme habe, diese Vorgabe zu erfüllen. Thüringen betreffend sei es aus Sicht der Verbraucher sinnvoll, europaweite Standards einzuführen, um mit den entsprechenden Fahrzeugen europaweit mobil sein zu können.

Es werde nach wie vor täglich durchaus viel Fläche in Deutschland versiegelt, aber die Frage der Flächenversiegelung durch E-Ladestationen oder Tankstellen halte er für untergeordnet und vernachlässigbar. Es könne entsprechend auch beauftragt werden, Entsiegelungen vorzunehmen. Um das stärkere Greifen von Kompensationsmaßnahmen sei die Landesregierung im Hinblick auf Baugenehmigungen usw. bemüht. Er halte diese Argumentation in diesem Zusammenhang nicht für sachgerecht.

Herr Heilmann verwies bezüglich Vorlage 7/2705 – Neufassung darauf, dass im Vergleich zur Ursprungsfassung nach wie vor keine Subsidiaritätsbedenken gesehen würden, aber auf die Subsidiaritätsbedenken anderer Landtage oder nationaler Parlamente verwiesen werde (vgl. Vorlage 7/2705 – Neufassung, Seite 4). Die Landtage von Bayern und Nordrhein-Westfalen hätten keine Subsidiaritätsbedenken geäußert, sondern würden um die Unterrichtung der jeweiligen Fachausschüsse bitten. Das irische Parlament äußere sich gegenüber allen heute auch im Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz in den Tagesordnungspunkten 1 bis 6 zur Beratung anstehenden Verordnungs- und Richtlinienvorschlägen skeptisch. Es bleibe abzuwarten, wie die genannten Bedenken bei den Beratungen auf den noch ausstehenden Ebenen berücksichtigt würden.

Vors. Abg. Hoffmann erkundigte sich, inwieweit die Landesregierung die in Vorlage 7/2705 – Neufassung aufgeführten Anmerkungen des Verbands Kommunaler Unternehmen (VKU) in ihre Überlegungen einbeziehe. Der VKU kritisiere, dass diese Lösungen nicht passgenau seien, wodurch Investoren abgeschreckt würden, kundenfreundliche Lösungen anzubieten.

Dr. Gude antwortete, dass der VKU die in Deutschland aktuell zur Diskussion stehende Regelung kritisiere, wonach die zukünftig zu installierenden Ladesäulen alle mit den üblichen Kreditkarten oder Giro-Kartensystemen ausgestattet werden sollen, was auf technische Gründe zurückzuführen sei. Es handele sich um unterschiedliche Bezahlssysteme, die andere Kommunikationswege erforderten, was die Ladesäulen verteuere. In der hier in Rede stehenden EU-Regelung werde nicht festgelegt, welches Bezahlssystem zum Einsatz kommen

solle, sondern lediglich kundenfreundlich solle es sein. Es sei noch nicht abzusehen, wie diese Vorgabe in nationales Recht umgesetzt werde. Die Kritik des VKU beziehe sich nicht auf diese EU-Direktive.

Die Mitglieder des Ausschusses beschlossen mehrheitlich, der in Vorlage 7/2729 (Mitberatung im AfILF) enthaltenen Bitte an die Landesregierung um entsprechende Berichterstattung nicht zu folgen.

Vorlage 7/2646 wurde die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz betreffend gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

3. Punkt 3 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung; KOM (2021) 554 endg./2

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2647 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2680 –

- Vorlage 7/2706 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2730 (Mitberatung im AfILF) –
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2759 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Staatssekretär Möller teilte mit, der Verordnungsvorschlag betreffe das Thema „Klimaneutralität“ und enthalte Änderungen bestehender Verordnungen zu Treibhausgasemissionen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF – Land Use, Land-Use Change and Forestry) und hinsichtlich der Verschärfung der Überwachung mittels digitaler Technologien.

Konkret werde für den LULUCF-Sektor bis 2030 ein EU-Gesamtziel für den CO₂-Abbau durch natürliche Senken im Umfang von 310 Mio. Tonnen an CO₂ Emissionen festgelegt. Um diese Ziele umzusetzen, schlage die Kommission einen dreistufigen Ansatz mit gestaffelten Erfüllungszeiträumen vor:

1. bis 2025 blieben die derzeitigen Vorschriften bestehen, wobei gleichzeitig Vorschläge für nationale Beiträge zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2035 im Landnutzungssektor, in dem der LULUCF-Sektor und der Nicht-CO₂-Landwirtschaftssektor zusammengefasst sei, vorgelegt werden sollen;
2. ab 2026 bis 2030 sollen höhere Zielvorgaben zum Erhalt der CO₂-Senken in den jeweiligen Mitgliedstaaten für den Netto-CO₂-Abbau gemäß dem geforderten

Gesamtziel festgesetzt werden. Außerdem sollen die Compliance-Vorschriften erheblich vereinfacht werden;

3. ab 2031 solle der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert werden, um auch Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft einzubeziehen, sodass erstmals der gesamte Rahmen für den Landnutzungssektor durch ein einziges klimapolitisches Instrument abgedeckt werde.

Die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes seien nicht betroffen. Die neue Verordnung richte sich mit Regelungen zum Klimaschutz im Landnutzungssektor an alle EU-Mitgliedstaaten. Inwieweit insbesondere die spätere Aufteilung des Gesamtziels der Union für den Nettoabbau von Treibhausgasen auf die Mitgliedstaaten bzw. die sich daraus ergebende nationale Umsetzung in Deutschland gegebenenfalls für die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes Folgen habe, bleibe abzuwarten. Auch die sonstigen Interessen des Landes seien derzeit nicht wesentlich betroffen. Aus fachlicher Sicht werde die Verordnung unterstützt, da Synergien zur CO₂-Reduzierung im Landnutzungssektor zu den Bereichen Umweltschutz, Biodiversitätssteigerung und Bevölkerungsschutz existierten. Hierbei sei ausschlaggebend, dass die Maßnahmen zum Klimaschutz effizient und sozialverträglich gestaltet würden, da der Klimawandel ein grenzüberschreitendes Thema darstelle, könne das Tätigwerden der EU geeignete Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen verstärken. Ein koordiniertes Handeln auf EU-Ebene erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass die Neuausrichtung der Klimapolitik insgesamt gelinge. Hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestünden seitens der Landesregierung keine Bedenken.

Abg. Bergner erkundigte sich, welche Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung möglich sein könnten, woraufhin **Dr. Gude** antwortete, dass auch in Thüringen zu entscheiden sein werde, wie Land und Forstwirtschaft klimaschonender betrieben werden könnten. Es habe gemeinsam mit den großen Umwelt- und Landwirtschaftsverbänden eine Kommission gegeben, die bezüglich der Zukunft der Landwirtschaft dazu Vorschläge erarbeitet habe. Diese Vorschläge seien stark mit dem, was dem Klimaschutz diene, im Einklang. Es gebe mittel- und langfristig großes Einvernehmen zwischen den Klimaschutzinteressen und dem, was als gemeinsame Strategie für eine zukünftige nachhaltige Landwirtschaft in dem Papier festgelegt worden sei. Konkret werde dies bedeuten, dass die landwirtschaftlich genutzten Böden mehr Kohlenstoff, also mehr Humusaufbau benötigten, damit die Viehhaltung von Wiederkäuern methanärmer werde. Entsprechend viele Einzelmaßnahmen seien dann umzusetzen.

Abg. Bergner äußerte, dass er die Erläuterungen technisch nachvollziehen könne. Bezüglich der Frage der Subsidiarität fragte er nach, welche Auswirkungen sich auf die Landesgesetzgebung ergeben würden.

Staatsekretär Möller antwortete, diesbezüglich keine Spekulationen anstellen zu wollen. Die Auswirkungen würden stark davon abhängen, wie die Aufteilung auf nationale Ziele und die Aufteilung innerhalb Deutschlands ausfielen. Es entziehe sich seiner Kenntnis, an welchen Hebeln im Landwirtschaftssektor diesbezüglich anzusetzen wäre. Mit Blick auf den Umweltbereich im engeren Sinne könne er nicht erkennen, dass beispielsweise im Naturschutzrecht Änderungen vorzunehmen seien.

Abg. Gottweiss interessierte, wie konkret die Verordnung in die Methodik eingreife, wie die Emissionen in den einzelnen Sektoren berechnet würden. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat und der Deutsche Bauernverband hätten sich gemäß Vorlage 7/2706 beide dahin gehend geäußert, dass die CO₂-Bindung in den jeweiligen Bereichen in die Berechnungen einbezogen werden sollte. Es sei darauf zu achten, auf Bundes- und Landesebene genug Spielraum zu haben, selber die Berechnungsmethodik festlegen zu können, um die Leistung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zur Bindung von CO₂ in die Gesamtbilanz einfließen zu lassen.

Staatssekretär Möller merkte an, dass es u. a. auch vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit wichtig sei, EU-weit einheitliche Standards für die Berechnung festzulegen. Gerade im Binnenmarkt seien einheitliche Vorgaben wichtig, was sich nur durch EU-Recht herstellen lasse.

Abg. Gottweiss fragte, ob die Vorgaben für die jeweiligen Wirtschaftsbereiche die Bindung von Kohlenstoff berücksichtigten und welche Möglichkeiten habe, darauf hinzuweisen, dass dies erforderlich wäre.

Dr. Gude gab zu bedenken, dass es sich dabei um eine inhaltliche Frage handele, die erst in den anstehenden Konsultationsprozess eingebracht werden könne. Es handele sich dabei nicht um eine Frage der Subsidiarität.

Vorlage 7/2647 wurde die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz betreffend gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden (bei 1 Enthaltung) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

4. Punkt 4 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757; KOM (2021) 551 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2648 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2677 –

– Vorlage 7/2707 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –

– Vorlage 7/2731 (Mitberatung im AfILF) –

– Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –

– Vorlage 7/2758 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Staatssekretär Möller die in Rede stehende Richtlinie betreffe die Frage der Treibhausgasemissionszertifikate und den Handel mit diesen. Das Vorhaben als Teil des Fit-for-55-Pakets solle zum Erreichen der europäischen Klimaschutzziele beitragen insbesondere zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990.

Die spezifischen Ziele dieses Kommissionsvorschlages lauteten wie folgt:

1. das bestehende Emissionshandelssystem solle in seinem derzeitigen Anwendungsbereich – Energiewirtschaft und Industrie – gestärkt werden;
2. solle dabei ein wirksamer Schutz für die Sektoren gewährleistet werden, die einem erheblichen Carbon-Leakage-Risiko ausgesetzt seien, bei gleichzeitiger Schaffung von Anreizen für die Nutzung CO₂-armer Technologien;
3. solle durch eine Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf Sektoren, die bislang nicht unter das europäische Emissionshandelssystem fielen, kostenwirksam zur Emissionsreduktion beigetragen werden.

Zu den konkreten Vorschlägen führte Staatssekretär Möller aus, die Gesamtmenge der ausgegebenen Emissionsberechtigungen solle einmalig abgesenkt und die jährliche

Absenkung der Gesamtmenge auf 4,2 Prozent erhöht werden. Bei Letzterem handele es sich um einen linearen Reduktionsfaktor, der momentan bei 2,2 Prozent liege. Bei der kostenlosen Zuteilung sollen Anpassungen erfolgen. Industrieunternehmen hätten für kostenlose Zuteilungen von Zertifikaten nachzuweisen, dass sie rentable Energieeffizienzmaßnahmen durchführten. Eine Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf den Schiffsverkehr sei vorgesehen; die Einbeziehung in das EU-Emissionshandelssystem erfolge stufenweise ab 2023 und bis 2026 vollständig. Für die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr solle ein eigenes Emissionshandelssystem eingeführt werden. Des Weiteren seien Änderungen bei der Marktstabilitätsreserve vorgesehen. So sollen Überschüsse im EU-Emissionshandelssystem zügiger abgebaut werden. Der Gesamtbestand an Zertifikaten in der Marktstabilitätsreserve solle weiter gesenkt werden, indem überzählige Zertifikate aus der Reserve gelöscht würden. Mit diesem Richtlinienvorschlag würden grundlegende Rahmenbedingen zur Treibhausgasminde rung gesetzt, die auch Auswirkungen auf Thüringen hätten. Eine Verschärfung des EU-Emissionshandelssystems durch die Verknappung des Angebots führe tendenziell zu steigenden Zertifikatspreisen, was mindestens Auswirkungen auf die Unternehmen habe, die am EU-Emissionshandel teilnähmen. Die Einführung eines Emissionshandels für Emissionen aus den Sektoren Verkehr und Gebäude betreffe mittel- und unmittelbar alle Thüringer Akteure. Zu den konkreten Auswirkungen könnten zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine Aussagen getroffen werden.

Grundsätzlich werde die Schärfung und Ausweitung des Emissionshandels unterstützt, da der Emissionshandel grundsätzlich ein effizientes Instrument zur Senkung von Treibhausgasemissionen darstelle. Eine deutliche und kontinuierliche Senkung der Emissionen sei mit Blick auf die Klimaziele in jedem Fall notwendig. Die Akzeptanz des Emissionshandels hänge letztlich auch vom Ausmaß der Preissteigerung und der zusätzlichen Belastung für den Einzelnen ab. Das bisherige Emissionshandelssystem sei ein EU-Instrument, welches ein weitgehend harmonisiertes geschlossenes System ohne große Spielräume für die Mitgliedstaaten darstelle. Gleiches sei auch für das neue System für Emissionen im Gebäude- und Verkehrssektor zu erwarten. Die Richtlinie werde Auswirkungen auf Thüringer Akteure haben, die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes seien insoweit allerdings nicht betroffen. Auch bestünden nach derzeitiger Einschätzung keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die Verringerung der Treibhausgasemission sei eine grenzüberschreitende Herausforderung. Gerade der Emissionshandel lasse sich auf europäischer Ebene koordiniert effizienter erreichen als auf Ebene eines Mitgliedstaats. Die Erfahrungen mit diesem marktwirtschaftlichen Instrument in der Vergangenheit seien überwiegend positiv, auch wenn es aufgrund der Menge der Zertifikate nicht besonders effektiv gewesen sei. Bei dem Emissionshandelssystem für den

Gebäude- und Verkehrssektor sei festzustellen, welchen Nutzen dieses haben könne, und es sei auf die Sozialverträglichkeit zu achten.

Abg. Kießling legte dar, die Einführung eines gesonderten Emissionshandelssystems werde direkte Auswirkungen auf den Landtag, die Gebäude und die Verkehrsinfrastruktur des Landes haben. Über die finanziellen Auswirkungen habe die Landesregierung keinen Überblick. Aus Vorlage 7/2707 gehe hervor, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag bereits große Bedenken geäußert habe, da die Vorhaben zu deutlichen Belastungen für die Unternehmen führten. Abg. Kießling sagte, er befürchte die Abwanderung von Unternehmen, was sich wiederum in fehlenden Einnahmen des Landes niederschlagen würde. Auch Haus und Grund Deutschland – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. sehe eine deutliche Überlastung der Hauseigentümer.

Der Richtlinienvorschlag sehe Begrenzungen der Emissionen ab 2026 vor. Abg. Kießling sagte, er sehe keine direkten Subsidiaritätsbedenken. Bedenken habe er jedoch hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen, wozu er eine Einschätzung seitens der Landesregierung erbat.

Staatssekretär Möller antwortete, dass die Umsetzung des Richtlinienvorschlags wirtschaftliche Folgen haben werde. Es werde jedoch auch wirtschaftliche Folgen haben, wenn keine Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen ergriffen würden. Bei dem Emissionshandelssystem handele es sich um ein bestehendes marktwirtschaftliches System, was dazu führe, dass Investitionen in CO₂-sparsame Technologien gelenkt würden, um die Kosten für die Zertifikate zu sparen. Je höher der Preis der Zertifikate, umso höher sei der Lenkungseffekt. Der Bogen dürfe jedoch nicht überspannt werden, insbesondere hinsichtlich des Gebäude- und Verkehrssektors. Unterschiede zwischen den Städten und dem ländlichen Raum sollten nicht weiter verschärft werden. Die Mobilität der Menschen im ländlichen Raum müsse erhalten bleiben. Es müsse weiterhin sichergestellt werden, dass die Menschen ihre Wohnungen heizen könnten. Eine sozialverträgliche Gestaltung sei erforderlich, was allen Akteuren bewusst sei. Zum Thema „Carbon-Leakage“ merkte er an, dass dafür zu sorgen sei, dass energieintensive Bereiche wie die Glas-, Stahl- oder Keramikherstellung mit einem hohen Abwanderungsrisiko nicht ins Ausland verlagert würden, indem CO₂-arme oder andere klimaneutrale Technologien durch attraktive Förderprogramme unterstützt würden. Es handele sich dabei um große Herausforderungen, auch für die zukünftigen Haushalte des Landes, ein Unterlassen der Maßnahmen werde die Haushalte künftig vor noch größere Herausforderungen stellen.

Abg. Gottweiss sagte, dass die Mitgliedstaaten künftig sämtliche Einnahmen aus den Versteigerungen von Emissionsrechten ausschließlich für klimabezogene Zwecke verwenden dürften, sei übergreifend, insofern dies das Haushaltsrecht betreffe. Es gebe unterschiedliche Umsetzungsideen in diesem Zusammenhang, zum Beispiel erzielte Einnahmen an die Bürger zurückzugeben. Er erkundigte sich, ob in dieser Hinsicht keine Subsidiaritäts- oder Verhältnismäßigkeitsbedenken gesehen würden.

Staatssekretär Möller wies darauf hin, dass bezüglich des Landesrechts keine Subsidiaritäts- oder Verhältnismäßigkeitsbedenken gesehen würden, da die Einnahmen nicht auf Landesebene anfielen. Es gebe zudem andere Instrumente und die Mehrheit der Parteien beabsichtige, Kosten an die Bürger zurückzuerstatten. In anderen europäischen Ländern sei beispielsweise ein Energiegeld an die Bürger ausgezahlt worden, was auch in Deutschland geplant werde. Das Geld dafür müsse nicht zwingend aus dem Zertifikatehandel genommen werden. Auf Bundesebene sei zu diskutieren, ob man sich in dieser Hinsicht von der EU einschränken lassen wolle. Für das Land habe diese Regelung keine Folgen.

Abg. Bergner nahm Bezug auf die Ausführungen von Abg. Gottweiss und machte darauf aufmerksam, dass sich Steuer und Emissionshandel unterschieden. Steuern gingen im Gesamthaushalt auf; bei dem Emissionshandel gehe es darum, die Einnahmen aus der Bepreisung von Emissionen als Gegenleistung für die Minderung/Bindung von CO₂ einzusetzen. Um die von ihm befürwortete Entlastung der Bürger zu realisieren, sei das Steuersystem anzupassen.

Abg. Dr. Lauerwald verwies auf die in Vorlage 7/2707 aufgeführten Bedenken des Haus und Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. hin, wonach viele Eigentümer überfordert würden. In der Vorlage 7/2707 werde ebenfalls auf die Hinweise des Bundesverbands der Verbraucherzentrale eingegangen. Demnach würden private Haushalte die höchsten Strompreise in Europa zahlen und der Verband fordere, dass die Europäische Kommission das Klimapakete deutlich nachbessere. Der aktuellen Medienberichterstattung sei zu entnehmen gewesen, dass bei der EU bereits angekommen sei, dass sich viele Bürger die Energie finanziell nicht mehr leisten könnten und es eine Unterstützung geben solle. Er halte die fortschreitende Regulierung und die weitere Energiepreissteigerung nicht für den richtigen Weg. Dieser Umgang mit der Energiebepreisung könne nicht gewollt sein.

Staatssekretär Möller sagte, die Belastungen der Bürger nicht kleinreden zu wollen, aber gab zu bedenken, dass der Teil der Bevölkerung in Deutschland, der sich das Heizen nicht leisten

könne, im europäischen Vergleich klein sei. Dieser Frage sei nicht durch eine Senkung der Energiepreise zu begegnen, sondern durch Steuerentlastungen oder Einkommensverbesserungen, zum Beispiel durch den Mindestlohn.

Abg. Dr. Lauerwald machte darauf aufmerksam, dass es einen gewissen Bevölkerungsanteil mit Arbeitsverhältnissen gebe, bei denen sich über Steuerentlastungen etwas regeln ließe, aber eben viele Rentner, die von den Steuererleichterungen nicht profitieren würden und denen ohnehin wenig Mittel zur Verfügung stünden.

Staatssekretär Möller entgegnete, dass auch hier die Frage des Einkommens entscheidend sei. Einkommen meine nicht nur Arbeitseinkommen, sondern auch Einkommen aus Renten und andere Einkommen. Jeder Bürger solle sich das heizen seiner Wohnung leisten können, aber auch einen Anreiz haben, so effizient und sparsam wie möglich mit Energie umzugehen.

Abg. Bergner ergänzte, die Anzahl der Rentner in Deutschland, die einkommenssteuerlich herangezogen werde, nehme zu. Jeder, auch Rentner, zahle beispielsweise Umsatzsteuer.

Vorlage 7/2648 wurde die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz betreffend gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden (mehrheitlich) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

5. Punkt 5 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung); KOM (2021) 563 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2649 –

dazu:– Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2681 –

– Vorlage 7/2708 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –

– Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –

– Vorlage 7/2756 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Staatssekretär Möller legte dar, mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom solle eine bestehende Richtlinie neugefasst werden. Der Kommissionsvorschlag diene dazu, die Besteuerung von Energieerzeugnissen in der EU neu zu gestalten, dadurch den Binnenmarkt zu stärken und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der EU im Rahmen des Fit-for-55-Pakets zu leisten.

Der Vorschlag sehe vor, die aus dem Jahr 2003 stammenden Mindeststeuersätze für die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom neu festzulegen, die bereits im Jahr 2011 vorgeschlagene jährliche automatische Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex wieder vorzusehen sowie die Anknüpfungspunkte der Besteuerung vom Volumen auf den Energiegehalt umzustellen. Die Energieerzeugnisse und Strom sollen zudem in Kategorien eingeteilt werden. Es solle eine Rangfolge gebildet werden, indem sich der Mindeststeuersatz an der Umweltfreundlichkeit der Energieträger orientiere. Wasserstoff und weitere Energieträger sollen in die Besteuerung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen Steuerbegünstigungen für fossile Energieerzeugnisse abgebaut werden, dazu gehöre insbesondere eine schrittweise Einführung der Besteuerung der Luft- und Schifffahrt, also der dort verbrauchten Energieträger. In der Schifffahrt solle die bestehende für die Mitgliedstaaten obligatorische Befreiung für die Meeresschifffahrt und die fakultative Befreiung für die Binnenschifffahrt gestrichen werden.

Die Ausnahme für einkommensschwache Haushalte von der Energiebesteuerung stelle eine wichtige Grundlage für die Abfederung negativer sozialer Auswirkungen dar. Die Kommission habe bevor sie das Paket Fit-for-55 vorgelegt habe, ausführliche Folgeabschätzungen durchgeführt, um sich ein Bild von den Chancen und Kosten dieses Wandels zu machen. Den nun vorgelegten Gesetzesvorschlägen liege eine ausführliche Folgeabschätzung zugrunde, bei der die Zusammenhänge mit anderen Teilen des Pakets berücksichtigt worden seien. Diese Vorschläge des Pakets Fit-for-55 seien miteinander verbunden und ergänzten sich. Da es sich um Steuerangelegenheiten handele, müsse der Rat der EU die Überarbeitung nach Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Verträge einstimmig annehmen, was eine besondere Herausforderung darstelle, da in der Vergangenheit einzelne Mitgliedsstaaten eine Einigung über die Überarbeitung verhindert hätten. Mit den richtigen Preissignalen für die Energieerzeugung ließen sich ökologische Innovationen fördern und Investition in nachhaltige saubere Energie verstärken. Eine stärkere klimapolitische Ausrichtung der Energiesteuerrichtlinie werde seitens der Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Der Bund habe hier auf dem Gebiet der betroffenen Verbrauchssteuern die alleinige Ertragskompetenz und die Gesetzgebungskompetenz. Insoweit sei die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht betroffen. Hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestünden keine Bedenken.

Abg. Kießling stellte fest, es gehe darum, eine höhere Besteuerung einzuführen, die über der für den elektrischen Strom als am niedrigsten zu steuernder Energiequelle liege. Aus Vorlage 7/2708 gehe hervor, dass energieintensive Betriebe erst eine Steuerermäßigung erhielten, wenn die Energie- und Stromkosten mindestens 3 Prozent des Produktwerts betrügen. Über den Kostendruck werde Einfluss auf die Ansiedelung von Betrieben und die Wirtschaft genommen. Er habe diesbezüglich und hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und den einzelnen Endverbraucher Bedenken.

Staatssekretär Möller erläuterte, die Auswirkungen auf den Landeshaushalt seien mittelbarer Natur. Die Landesregierung sehe in den Veränderungen die Herstellung von Wettbewerbsgleichheit, sodass diese Entwicklung richtig sei. Er machte darauf aufmerksam, dass die Mindestbesteuerung für Schiff- und Luftfahrt bereits seit Langem diskutiert werde. Dabei gehe es im Grunde um Subventionen. Diese seien umweltschädlich und sollten abgebaut werden. Er hielt fest, dass es sich bei all dem um Herausforderungen handele, auch für Wirtschaftsunternehmen. Einerseits würden Transporte dadurch teurer, was wiederum die regionalen Wirtschaftskreisläufe stärke, obgleich auch dort der Energieverbrauch teurer werde. Dies sei im Übrigen auch das Ziel. Es werde angestrebt, einen höheren Anreiz für Energieeinsparung und Investitionen in die Effizienzsteigerung beim Energieeinsatz zu

schaffen, was dem Ziel des Fit-for-55-Pakets entspreche. Die entstehenden Risiken, würden die hiermit verbundenen Anstrengungen nicht unternommen, würden deutlich größer eingeschätzt.

Vorlage 7/2649 wurde die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz betreffend gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden (bei 3 Enthaltungen) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

6. Punkt 6 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung); KOM (2021) 558 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m.

§ 54 b GO

– Vorlage 7/2650 –

dazu: – Vorlagen 7/2673 – korrigierte Fassung /2675 –

- Vorlage 7/2709 – Neufassung (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –
- Vorlage 7/2732 (Mitberatung im AfILF) –
- Vorlage 7/2755 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung) –
- Vorlage 7/2757 (Informationsblatt der Landesregierung) –

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Staatssekretär Möller teilte mit, dass es bei dem hier in Rede stehenden Vorschlag für eine Richtlinie um die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie, die bereits längere Zeit existiere. Dies erfolge im Rahmen des Fit-for-55-Programms. Um die ehrgeizigen Klimaziele zu erreichen, müsse das derzeit angestrebte Ziel einer Energieeffizienzverbesserung von 32,5 Prozent deutlich angehoben werden, was eine stärkere Förderung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen in allen Bereichen des Energiesystems und in allen Sektoren erfordere, deren Tätigkeiten sich auf die Energienachfrage auswirkten. In der Begründung der Richtlinie heiße es, dass die Erhöhung der Energieeffizienz in der gesamten Energiekette einschließlich der Energieerzeugung, Übertragung, Verteilung und Endverbrauch zum

Umweltschutz beitragen solle. Sie soll für eine bessere Luftqualität, bessere Gesundheit, geringere Treibhausgasemissionen, eine höhere Energieversorgungssicherheit, geringere Energiekosten für Haushalte und Unternehmen, weniger Energiearmut, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit sowie mehr Beschäftigung und eine verstärkte Wirtschaftstätigkeit sorgen, wodurch sich die Lebensqualität der Bürger verbessern solle. Es handele sich dabei um positive Auswirkungen. Die Ziele seien jedoch nicht ohne Anstrengung zu erreichen. Energieeffizienz sei ein zentraler Aspekt bei der Reduktion von Treibhausgasen.

Das Vorhaben entspreche den Zusagen der EU im Rahmen der Energieunion und der globalen Klimaschutzagenda, die mit dem Übereinkommen von Paris 2015 ins Leben gerufen worden sei. Konkret sehe die Richtlinie die Festlegung des übergeordneten Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ vor, der in allen Sektoren über das Energiesystem hinaus und auf allen Ebenen einschließlich des Finanzsektors Berücksichtigung finden solle. Als für Energieeffizienzmaßnahmen relevante Sektoren würden insbesondere Verkehr, Gebäudebestand sowie der Informations- und Kommunikationstechnologiesektor, der öffentliche Sektor, die Industrie und die Privathaushalte benannt.

Die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes seien nicht betroffen. Die neue Richtlinie solle die bisherige Richtlinie als bereits heute existierendes EU-Recht ersetzen. Das sei nur auf europäischer Ebene möglich. Die sonstigen Interessen des Landes seien wesentlich nicht betroffen. Es gebe Auswirkungen auf Thüringen insbesondere hinsichtlich des Verwaltungs- und Vollzugsaufwands und hinsichtlich der betroffenen Standorte, Betriebe, Verbraucher, Bürger usw. Diese seien derzeit nicht abschätzbar, da die Umsetzung in nationales Recht durch den Bund abgewartet werden müsse. Aus fachlicher Sicht sei ein Tätigwerden auf Unionsebene erforderlich, damit die Mitgliedstaaten einen Beitrag zum verbindlichen EU-weiten Effizienzziel leisteten und das dieses gemeinsam auf kosteneffiziente Weise erreicht werde. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie gebe im Wesentlichen das übergeordnete Energieeffizienzziel vor, überlasse es jedoch den Mitgliedstaaten, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten hätten demnach ihre Zielvorgaben selbst festzulegen, darunter auch die Zielpfade, die den nationalen Gegebenheiten und dem nationalen Kontext entsprächen. Hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestünden seitens der Landesregierung keine Bedenken.

Abg. Bergner führte Bezug nehmend auf die Beratung zu Tagesordnungspunkt 1 aus, dass auch hier entsprechend insbesondere im Bereich der Gebäudedämmung, des Denkmalschutzes usw. der Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers berührt werde.

Staatssekretär Möller wies darauf hin, dass zunächst eine Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu erfolgen habe. Er gehe davon aus, dass der Bundesgesetzgeber die genannten Aspekte berücksichtigen werde. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Gründerzeithäuser in den Stadtzentren mit einem Vollwärmeschutz zu versehen sein würden. Vor der Umsetzung in nationales Recht seien keine konkreteren Ausführungen hierzu möglich. Das Land Thüringen selbst habe zunächst keine Gesetzgebungskompetenz.

Abg. Gottweiss sagte, die Fraktion der CDU sehe keine direkten Subsidiaritätsbedenken. Die hier in Rede stehende Richtlinie gemeinsam mit der Richtlinie den Ausbau der Erneuerbaren betreffend ergebe erst die Notwendigkeit oder die konkreten Größenordnungen der zu bewältigenden Transformation. Er regte an, sich auch hierzu über die Beratungen und Ergebnisse im Bundesrat informieren zu lassen.

Abg. Kießling führte den Vorschlag von Abg. Gottweiss unterstützend aus, dass er hinsichtlich der Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 Prozent der öffentlichen Gebäude teilweise bis hin zu einem KfW-55-Standard Bedenken bezüglich der Realisierung habe. Er warf die Frage auf, wieviel CO₂ im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen zusätzlich emittiert werde. Er machte darauf aufmerksam, dass die Frage, wieviel CO₂ dadurch eingespart werde, nicht beantwortet werde. Zudem bestehe die Verpflichtung, den jährlichen Energieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen um 1,7 Prozent zu senken. Auch hier stelle er die Realisierung infrage. Auch eine Änderung der Vergaberichtlinie werde durch die vorgesehene Vorgabe, Vergaben an dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ auszurichten, erforderlich.

Herr Heilmann gab zu bedenken, dass es sich bei dem Beratungsgegenstand um eine Richtlinie (die von den jeweiligen Mitgliedstaaten noch in nationales Recht umgesetzt werden müsse) und keine Verordnung (welche als Recht unmittelbar in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müsse) handele und wies auf seine und die Ausführungen von Abg. Gleichmann und Staatssekretär Möller zu Tagesordnungspunkt 1 hin. Dem Verfahrensvorschlag von Abg. Gottweiss, der Bitte des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten an die Landesregierung ergänzt um die Anmerkungen des zuständigen Ausschusses des Nationalparlaments Irlands zu folgen, könne die Landesregierung in Form einer schriftlichen Berichterstattung auch ohne einen Antrag nach § 74 Abs. 3 GO nachkommen.

Die Mitglieder des Ausschusses baten die Landesregierung, dem Ausschuss über die Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat, insbesondere im Hinblick auf die Belastung öffentlicher Haushalte durch Einsparverpflichtungen und Gebäudesanierungen (vgl. auch Vorlage 7/2709, Seite 4), ebenso zu der zu erwartenden Sanierungspflicht von 3 Prozent

für den öffentlichen Gebäudebestand (siehe Einschätzung der finnischen Regierung - vgl. ebenso Vorlage 7/2709, Seite 5) und zu den Anmerkungen des zuständigen Ausschusses des Nationalparlaments Irlands (vgl. Vorlage 7/2704 – Neufassung, Seite 4), **zu berichten**.

Vorlage 7/2650 wurde die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz betreffend gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream-Übertragung) beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden (mehrheitlich) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.